

MVG Novellierung 2023 Änderung § 5, Absatz 2 MVG

Voraussetzung für die Bildung einer Gemeinsamen MAV vereinfacht

MVG Novellierung 2023 – Mitarbeiterversammlung erhält Beschlusskraft

Mit der Änderung von Absatz 2 in § 5 MVG, wird das ohnehin recht komplizierte Verfahren, um eine **Gemeinsame MAV** für mehrere Dienststellen zu bilden, erheblich vereinfacht. Bisher ist es notwendig, dass die Mehrheit der wahlberechtigten Beschäftigten in dazu einberufenen Mitarbeiterversammlungen ihre Zustimmung erteilt. In der Praxis ist aber eine Teilnahme der „Mehrheit aller Wahlberechtigten“ an der Mitarbeiterversammlung, nicht sicherzustellen. Die Neufassung von Absatz 2 in § 5 sieht nun vor, dass künftig die Mehrheit der in den Mitarbeiterversammlungen **anwesenden** Mitarbeitenden, zur Beschlussfassung ausreicht. Den Text der Änderung mit Begründung, könnt ihr dem folgenden Auszug aus dem Entwurf zur Änderung des MVG-EKD entnehmen.

.....
Auszug

*aus dem Gesetzentwurf zur Vorlage für die EKD-Synode 2023
zum Kirchengesetz zur Änderung des MVG*

In **§ 5 Absatz 2** erhält **Satz 1** folgende Fassung:

„Unabhängig von den Voraussetzungen des Absatzes 1 kann im Rahmen einer Wahlgemeinschaft eine Gemeinsame Mitarbeitervertretung für mehrere benachbarte Dienststellen gebildet werden, wenn dies die jeweiligen Mehrheiten **der in den Mitarbeiterversammlungen anwesenden** Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen beschließen und darüber Einvernehmen mit den beteiligten Dienststellenleitungen herbeigeführt wird.“

.....
Begründung

Zu § 5 Absatz 2 MVG-EKD

§ 5 Absatz 2 MVG-EKD ermöglicht die Bildung von gemeinsamen Mitarbeitervertretungen zum Beispiel für benachbarte Dienststellen. Erforderlich ist dafür u.a., dass die Mehrheit der wahlberechtigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sich dafür ausspricht. ... hier soll künftig auf die **Mehrheit der in der jeweiligen Mitarbeiterversammlung Anwesenden** abgestellt werden

.....